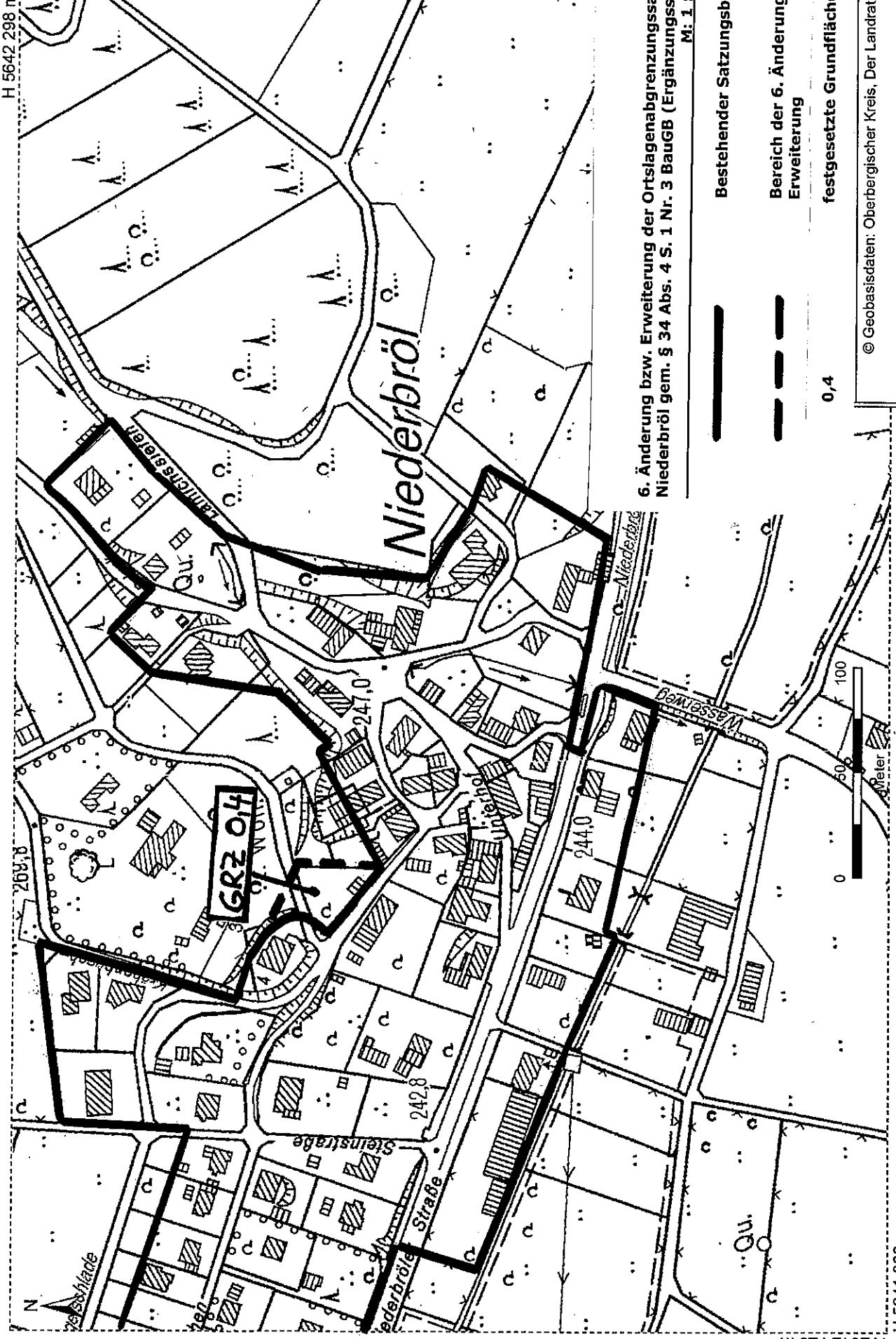




H 5642 298 m
R 2613 358 m



6. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung
Niederbröl gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
M: 1:2.500

-  Bestehender Satzungsbereich
-  Bereich der 6. Änderung bzw. Erweiterung
- 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Der Landrat

R 2612 728 m

H 5641 888 m

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur 6. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Niederbröl

Für die Ortslage Niederbröl besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Eingriffsbilanzierung/Ausgleichsbilanzierung erstellt vom Planungsbüro Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe Dipl.-Ing., Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, vom 22.06.2012, sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Für den Satzungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Eine Überschreitung dieser GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax. 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden soll auf den jeweiligen Grundstücken verbleiben, da gemäß den Prognoseberechnungen in der Digitalen Bodenbelastungskarte für den Oberbergischen Kreis zur Zeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den natürlichen Böden die Vorsorgewerte nach BBodSchV durch die Schwermetallgehalte von Cadmium, Kupfer, Zink und Nickel überschritten werden.